



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Weibernetz e.v., Kölnische Str. 99,34119 Kassel

**Stellungnahme
zum Referentenentwurf
Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz) BKiSchG
Stand: 22.12.2010**

**der
Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen
im Weibernetz e.V.**

Vorbemerkung

Die politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. begrüßt die Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im hohen Maße.

Bei den folgenden Anmerkungen betrachtet Weibernetz e.V. den vorliegenden Entwurf mit dem Fokus auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Eltern mit Behinderung.

Bei allen getroffenen Regelungen und Änderungen des o.g. Referentenwurfs ist darauf zu achten, dass sie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichberechtigt nutzbar sind, wie es die Behindertenrechtskonvention in Artikel 7 vorsieht. Dies hat Auswirkungen auf die barrierefreie Zugänglichkeit von Kinderschutzeinrichtungen, Beratungsangebote, Informationen etc. Eine entsprechende Überprüfung aller Einzelregelungen müsste noch erfolgen.

zu Artikel 1

Unterstützung von Eltern

In § 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist eine Unterstützung von "Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung" vorgesehen.

Insbesondere Eltern mit Behinderung benötigen häufig Unterstützung in Form von Assistenz (Elternassistenz) zur Erfüllung ihres Erziehungs- und Pflegeauftrags. Sei es, dass eine blinde Mutter personelle Hilfe bei der Hausaufgabenbetreuung benötigt oder ein Vater im Rollstuhl Hilfe bei der Beseitigung von Scherben. Gerade in den ersten drei Lebensjahren

Politische
Interessenvertretung
Öffentlichkeitsarbeit
Koordination
Information

Kölnische Straße 99
34119 Kassel
Tel: 0561/72885-85
Fax: 0561/72885-53
www.weibernetz.de

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
BLZ: 520 503 53
Konto: 1 105577

Dieses Projekt wird
gefördert durch das
Bundesministerium
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend.

benötigen mobilitätseingeschränkte Eltern häufig Unterstützung bei der Versorgung des Kleinkindes. ¹

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 23 Abs. 2 vor, dass die Vertragsstaaten "Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung" unterstützen.

Derzeit sind Eltern mit Behinderung noch in keinem Gesetz sichtbar, was die Beantragung von Elternassistenz erschwert.

Entsprechend erachten wir es als notwendig, dass die Unterstützung von Eltern mit Behinderung explizit im Gesetz benannt wird.

Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung
Weibernetz eV. befürwortet einen in § 2 KKG vorgesehenen Rechtsanspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes.

Im Hinblick auf Eltern mit Behinderung müssen diese Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden, d.h. für gehörlose Eltern muss Beratung in Gebärdensprache erfolgen, für Eltern mit Lernschwierigkeiten müssen Informationen und Beratung in leichter Sprache vorhanden sein, blinde Eltern benötigen Informationen in Braille-Schrift etc.

zu Artikel 2

Änderungen des Achten Sozialgesetzbuches

- Im neu eingefügten Abs. 3 des § 16 SGB VIII sollte eine Abstimmung der Leistungen auch mit dem SGB IX erfolgen, um Eltern mit Behinderung zu erreichen.
- In § 81 SGB VIII sollten zusätzlich die Leistungsträger nach dem SGB IX eingefügt werden, um Kinder und Jugendliche in der Rehabilitation einzubeziehen.
- Dem Vorschlag eines Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Julia Zinsmeister folgend befürwortet Weibernetz eV. die Einführung eines letzten Satzes in § 10 Abs. 4 SGB VIII zur Stärkung des Rechtsanspruchs auf Elternassistenz für Eltern mit Behinderung: *Haben behinderte und von Behinderung bedrohte Eltern einen behinderungsbedingten Bedarf an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, so werden diese Leistungen zusammen mit dem zuständigen Rehabilitationsleistungsträger in Form einer Komplexleistung erbracht.*²

¹ vgl. Dr. jur. Julia Zinsmeister (2006): Staatliche Unterstützung behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages. Rechtsgutachten im Auftrag des Netzwerks behinderter Frauen Berlin e.V.

² ebd. S. 25

Als Voraussetzung müsste in § 55 Abs. 2 SGB IX ein Satz eingefügt werden:
*Leistungen zur Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Eltern bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder. Sofern der Unterstützungsbedarf der Eltern auch auferzieherische Hilfen und andere Leistungen des SGB VIII gerichtet ist, erbringt der zuständige Rehabilitationsträger die Leistung gemeinsam mit dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Form einer Komplexleistung.*³

zu Artikel 3

Änderungen im Neunten Sozialgesetzbuch

Weibernetz eV. begrüßt das Einfügen eines § 20a zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Zusätzlich erachtet Weibernetz eV. es als notwendig, in § 20 SGB IX im Rahmen der Qualitätssicherung Leistungserbringer in einem zusätzlichen Absatz zu verpflichten, Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionspläne im Umgang mit Gewalt vorzuhalten.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des häufigen Vorkommens von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung notwendig. Auch die Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 16 spezielle Regelungen zum Schutz und zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vor.

Änderungen weiterer Sozialgesetzbücher

Ebenfalls zum Schutz und zur Verhinderung Gewalt und Missbrauch erachtet Weibernetz eV. eine Verpflichtung aller Sozialleistungserbringer zum Einsatz von Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten in einer Ergänzung in § 17 SGB I als dringend erforderlich.

Kassel, 17.2.2011
Martina Puschke